

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |  
Postfach 7125 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen:   
Ihre Nachricht vom: 17.07.2025  
Mein Zeichen:   
Meine Nachricht vom: /

  
Telefon: +49 431 988 – 0

per E-Mail



17.07.2025

## Bescheid

### Ihr Antrag auf Informationszugang vom 16. Juni 2025 – Kommunikation mit dem Forstgutsbezirk Sachsenwald im Jahr 2024

Sehr geehrter Herr 

unter Bezugnahme auf oben benannten Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird im Umfang der beigelegten Anlagen zu diesem Bescheid teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Erhebung von Gebühren bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

#### I.

Mit Ihrem oben benannten Antrag begehren Sie Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH). Konkret beantragen Sie Zugang zur gesamten Korrespondenz des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) mit dem Forstgutsbezirk Sachsenwald aus dem Jahr 2024. Sie geben an, kein Interesse an dem Zugang von personenbezogenen Daten zu haben. Diese können nach Ihrem Antrag geschwärzt werden.

Sie erbat um Mitteilung, ob und in welcher Höhe voraussichtlich Kosten (Gebühren und Auslagen) für diesen Bescheid anfallen werden. Mit E-Mail vom 26. Juni 2025 wurde Ihnen vor diesem Hintergrund die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten mitgeteilt. Sie wurden um Konkretisierung Ihres Antrags und um Mitteilung gebeten, ob Sie trotz anfallender Kosten an Ihrem Antragsbegehren festhalten. Sie teilten mit E-Mail vom 17. Juli 2025 mit, trotz anfallender Kosten an Ihrem Antrag in vollem Umfang festzuhalten.

## II.

Ihrem Antrag teilweise entsprechend wird Ihnen gemäß §§ 3 und 5 Abs. 1 IZG-SH Zugang zu den als Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Informationen gewährt. Da von Ihnen kein Zugang zu personenbezogenen Daten gewünscht war, wurden diese antragsgemäß geschwärzt. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, vgl. Art. 4 Nr. 1 VO (EU) 2016/679. Nicht geschwärzt wurden die Informationen, die sich auf Sie persönlich beziehen sowie solche, die sich auf Herrn Graf von Bismarck beziehen. Letztere Informationen betreffen Herrn Graf von Bismarck in seiner Eigenschaft als Besitzer des Gutsbezirks und waren bereits Gegenstand öffentlicher Presseberichterstattung.

Die teilweise Ablehnung Ihres Antrags folgt aus §§ 6 Abs. 1, 10 Nr. 3 IZG-SH, da sich in der Korrespondenz Informationen zu Unternehmen finden, die im Gutsbezirk im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen bekannt geworden sind. Das Interesse an der Geheimhaltung dieser Informationen – namentlich das Steuergeheimnis – überwiegt vorliegend das öffentliche Bekanntgabeinteresse. Die entsprechenden Textpassagen auf S. 47 der Anlage 1 zu diesem Bescheid waren zu schwärzen. Die geschwärzten Informationen unterliegen dem Steuergeheimnis, auch wenn diese nicht mehr allein bei der die Steuer erhebenden Stelle – dem Gutsbezirk – vorliegen. Auch dem Gutsbezirk nachgelagert sind das MIKWS und die dort Beschäftigten im Rahmen ihrer Aufgaben der Kommunalaufsicht, der Aufsicht über gemeindefreie Gebiete und der Aufsicht über das dortige Verfahren zur Erhebung der Gewerbesteuer an das Steuergeheimnis gebunden, vgl. § 30 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 c) Abgabenordnung (AO). Insofern greift das Steuergeheimnis auch auf das MIKWS und die dort beschäftigten Personen durch. Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen der AO gemäß § 2a Abs. 5 Nr. 2 AO entsprechend zum Schutz von Körperschaften. Mithin ist es ausreichend, dass aus den geschwärzten Informationen eine Identifizierbarkeit von Körperschaften folgt und die Informationen dem Gutsbezirk im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen bekannt geworden sind.

Das Geheimhaltungsinteresse an diesen Informationen ist sehr gewichtig, da unabhängig von der steuerlichen Bedeutsamkeit oder ihrer nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu vermutenden Schutzbedürftigkeit, die Betroffenen Angaben gegenüber einer steuererhebenden Stelle gemacht haben und darauf vertrauen dürfen, dass diese dem Steuergeheimnis unterliegen und Dritten – insbesondere privaten Stellen – nicht offenbart werden. Das Steuergeheimnis bildet das Gegenstück zu den umfassenden Offenbarungs- und Mitwirkungspflichten, die dem Steuerpflichtigen durch Gesetz auferlegt sind [vgl. Entscheidung Bundesverfassungsgericht zu Flick-Untersuchungsausschuss, BVerfGE Band 67, 100, beck-online, Rn. 143; dies aufgreifend BVerwG, Urt. v. 29.8.2019, 7 C 33.17 = NVwZ 2020, 1114 (1116)]. Ein Informationszugang der durch das Steuergeheimnis geschützten Informationen und ein Überwiegen des öffentlichen Bekanntgabeinteresses

nach § 10 S. 1 IZG-SH kommt im Rahmen des Informationszugangs nur dann in Betracht, wenn das öffentliche Bekanntgabeinteresse zwingend ist, vgl. § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO. Ein solches zwingendes Interesse liegt insbesondere vor, wenn a) die Offenbarung erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen, b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder c) die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern; die Entscheidung trifft die zuständige oberste Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen; vor der Richtigstellung soll der Steuerpflichtige gehört werden.

An diesen Maßstäben gemessen liegt dem Antrag ein solches öffentliches Bekanntgabeinteresse nicht zu Grunde. Das Geheimhaltungsinteresse überwiegt daher in diesem Fall.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel erhoben werden.**

Mit freundlichen Grüßen



#### **Anlagen**

Anlage 1\_Korrespondenz Forstgutsbezirk 2024\_geschwärzt.pdf